

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/8/19 97/16/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1997

## Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
30/02 Finanzausgleich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;  
BAO §115 Abs3;  
BAO §201;  
BAO §280;  
FAGNov 1991 Art2 §2 Abs3;  
LAO OÖ 1984 §149;  
LAO OÖ 1984 §208;  
LAO OÖ 1984 §89 Abs1;  
LAO OÖ 1984 §89 Abs3;  
VwGG §41 Abs1;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/30 93/17/0421 2

## Stammrechtssatz

Erfolgte die bescheidmäßige Abgabenfestsetzung noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der FAG-Novelle 1991, so ist diese Regelung, die an eine NEUfestsetzung anknüpft, nicht anwendbar. Daraus folgt, daß die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid über den von der Abgabepflichtigen im Berufungsverfahren geltend gemachten Außerortverbrauch (von Getränken) abzusprechen hatte und nicht unter Bezugnahme auf Art II § 2 Abs 3 FAG-Novelle 1991 eine Entscheidung darüber verweigern durfte.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage  
Rechtsgrundlage Rechtsquellen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160296.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)